

KREISSCHREIBEN NR 64 AN DIE ARBEITGEBER

GESCHÄFTSJAHR 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit diesem Kreisschreiben informieren wir Sie über die per 1. Januar 2021 gültigen Beitragssätze der Sozialversicherungen AHV/IV/EO/ALV und kantonaler Bestimmungen, insbesondere die Erhöhung des EO-Beitragssatzes.

1. BEITRÄGE AHV/IV/EO

Die Einführung eines über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigten Vaterschaftsurlaubs wurde in der Volksabstimmung vom 27. September 2020 angenommen. Das neue Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Somit steigen die EO-Beiträge wie folgt.

Für den Vaterschaftsurlaub verweisen wir auf ein separates Kreisschreiben.

1.1 Beiträge Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der EO-Beitragssatz wird von 0.45% auf 0.50% erhöht. Der AHV/IV/EO-Beitragssatz steigt somit von 10.55% auf **10.60%**. Die Beiträge werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Ab 1. Januar 2021 gelten folgende Beitragssätze :

	<u>Arbeitgeberanteil</u>	<u>Arbeitnehmeranteil</u>	<u>Total</u>
AHV	4.35 %	4.35 %	8,70%
IV	0.70 %	0.70 %	1.40%
EO	<u>0.25 %</u>	<u>0.25 %</u>	<u>0.50%</u>
Total AHV/IV/EO	<u>5.30 %</u>	<u>5.30 %</u>	<u>10.60 %</u>

1.2 Beiträge der Selbständigerwerbenden

Der maximale AHV/IV/EO-Beitragssatz wird somit von 9.95% auf 10% erhöht, mit sinkender Beitragsskala bei Jahreseinkommen unter CHF 57'400. Der AHV/IV/EO-Mindestbetrag beträgt neu CHF 503 (bisher CHF 496).

1.3 Beiträge der Nichterwerbstätigen

Der AHV/IV/EO-Mindestbetrag beträgt neu CHF 503 (bisher CHF 496). Der jährliche AHV/IV/EO-Höchstbetrag wird auf CHF 25'150 angehoben (bisher CHF 24'800) und entspricht 50x dem Mindestbeitrag. Nichterwerbstätige sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte oder Ehegattin den doppelten Mindestbeitrag von CHF 1'006 pro Kalenderjahr entrichtet.

2. BEITRÄGE AN DIE ARBEITSLOSENVERSICHERUNG (ALV)

Für das Geschäftsjahr 2021 sind keine Änderungen vorgesehen. Es gilt weiterhin :

2.1 Bis zu einer Grenze von CHF 148'200 beträgt der Beitragssatz an die ALV 2.2% des massgebenden Jahreslohnes (Arbeitgeber 1.1%, Arbeitnehmer 1.1%).

2.2 Für Lohnanteile über CHF 148'200 (nach oben unbegrenzt) beträgt der Beitragssatz an die ALV 1.0% des massgebenden Jahreslohnes (Arbeitgeber 0.5%, Arbeitnehmer 0.5%).

3. KANTON GENÈVE - MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG

Der Beitragssatz von 0.092% auf beitragspflichtige Löhne und Einkommen wird für 2021 auf 0.086% gesenkt. Die Arbeitgeber des Kantons Genève erhalten ein separates Kreisschreiben.

4. KANTON TESSIN - BERUFSBILDUNGSFONDS

Der Beitragssatz von 0.95 ‰ bleibt für 2021 unverändert.

5. WEBSITE

Auf der Website www.ccih51.ch finden Sie nützliche Informationen über die Ausgleichskasse und Agenturen. Sie können ebenfalls verschiedene Dokumente herunterladen (Formulare des BSV, eigene Formulare der Ausgleichskasse, Merkblätter, etc.).

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

**AHV-AUSGLEICHSKASSE
DER UHRENINDUSTRIE**

Der Verwalter



Christian von Sury